

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.01.2002

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 16. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Ortsvorsteher von Karlsbad-Auerbach und Karlsbad-Mutschelbach 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers/Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis zu 2.000 Einwohner in der jeweils gültigen Form des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz-AufwEntG). Die Ortsvorsteher von Karlsbad-Ittersbach und Karlsbad-Spielberg erhalten 50 vom Hundert des vorstehenden Mindestbetrages, der Ortsvorsteher von Karlsbad-Langensteinbach erhält 60 vom Hundert des oben genannten Mindestbetrages.

Außerdem erhalten die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Gemeinderat sind, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse aber mit beratenden Stimme im Sinne von § 71 Abs. 4 GemO teilnehmen, das in Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 genannte Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Karlsbad, den 16. Dezember 2009

Rudi Knodel
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.